

BGer 5D 100/2010 vom 1. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_100_2010

FR: TF 5D 100/2010 du 1 septembre 2010

IT: TF 5D 100/2010 del 1 settembre 2010

Regeste

Gerichtsgebühr (Testaments- und Erbvertragseröffnung) | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Rechtsmittel an das Bundesgericht werden seit dem 1. Januar 2007 durch das Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) geregelt. Dieses kennt das unter dem früheren Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege gegebene Rechtsmittel der staatsrechtlichen Beschwerde nicht. Zur Verfügung stehen vielmehr - wie in der Rechtsmittelbelehrung korrekt bezeichnet - die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) oder, wo diese nicht gegeben ist, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG). Angefochten ist ein Entscheid des Obergerichtsplenums über eine von der II. Zivilkammer auf Fr. 2'000.-- festgesetzte Gerichtsgebühr in einem Rekursverfahren. Die nach Art. 75 Abs. 1 BGG geforderte Letztinstanzlichkeit des angefochtenen Entscheides ist damit gegeben. Hingegen fehlt es an dem für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG . Demnach ist die Eingabe des Beschwerdeführers als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinn von Art. 113 ff. BGG entgegenzunehmen.

E. 2

Nach der Verfahrensvorschrift von Art. 42 Abs. 1 BGG hat die subsidiäre Verfassungsbeschwerde - wie jedes andere Rechtsmittel, aber auch wie jede Klage oder jedes Gesuch - ein Rechtsbegehren zu enthalten. Dieses muss so bestimmt sein, dass es im Fall seiner Gutheissung zum Urteil erhoben werden kann. Wegen der reformatorischen Natur der subsidiären Verfassungsbeschwerde (Art. 107 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG) muss ein Antrag in der Sache gestellt werden. Der Beschwerdeführer muss mithin angeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Es reicht grundsätzlich nicht, bloss die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu verlangen oder blosse Aufhebungsanträge zu stellen (zum Ganzen: BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 489 m.w.H.). Das vom Beschwerdeführer gestellte Rechtsbegehren (siehe Lit. D) vermag diese Anforderungen offensichtlich nicht zu erfüllen. Es könnte nicht zum Urteil erhoben werden und es ist daraus auch nicht sinngemäss ersichtlich, in welchen Punkten und inwieweit der Beschwerdeführer das Dispositiv des angefochtenen Entscheides abgeändert haben will. Mangels eines tauglichen Rechtsbegehrens kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Noch aus einem weiteren Grund ist nicht einzutreten: Mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt

werden (Art. 116 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt. Wird die Verletzung des Willkürverbots gerügt, reicht es sodann nicht aus, die Lage aus Sicht des Beschwerdeführers darzulegen und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen; vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246). Diesen Anforderungen vermag die Beschwerdebegründung nicht zu genügen. Es werden zwar die Art. 8 und 9 BV als verletzt angerufen, aber die Begründung ist appellatorischer Natur, indem der Beschwerdeführer geltend macht, es könne nicht einfach auf die letzte Besteuerung abgestellt werden, denn die Realitäten würden stark davon abweichen und der tatsächliche Wert des Nachlasses sei nebulös. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht in der erforderlichen Weise mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, wonach praxisgemäss auf die letzten Steuerzahlen abgestellt wird, zumal keine anderen Anhaltspunkte für die Bestimmung der Nachlasshöhe greifbar sind, und er zeigt nicht auf, inwiefern diese gegen die als verletzt angerufenen verfassungsmässigen Rechte verstossen sollen. Im Gegenteil hält er unterhalb der Überschrift seiner Eingabe fest: "Der Inhalt des Entscheides und die theoretische Darlegung der Kostenberechnung werden akzeptiert und sind hier nicht angefochten". Der Beschwerdeführer scheint sich in erster Linie daran zu stossen, dass in den Erwägungen von einem in seinen Augen zu hohen Nachlasswert die Rede ist und die Erziehungsdirektion deshalb das seinerzeitige Stipendiendarlehen ganz oder teilweise zurückfordern könnte mit dem Vorwurf, er habe sich zu wenig für seine Erbschaft eingesetzt. Indes erwächst allein das Dispositiv eines Entscheides in Rechtskraft und Erwägungen könnten als solche nur dann ausnahmsweise angefochten werden, wenn sie dieses beeinflussen (Urteil 4C.332/2003 vom 7. Mai 2004 E. 1.2) bzw. mit diesem zusammen den Streitgegenstand ausmachen (vgl. BGE 121 III 474 E. 4a S. 478; 123 III 16 E. 2a S. 18 f.). Inwiefern dies vorliegend der Fall sein soll und dabei gegen verfassungsmässige Rechte verstossen worden wäre, tut der Beschwerdeführer nicht dar.

E. 4

Kann auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde mangels eines tauglichen Rechtsbegehrens und mangels genügend begründeter Verfassungsrügen nicht eingetreten werden, sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.